



Schule in Hessen – Die gesetzlichen Rechte der Eltern

(Stand: Januar 2018)

1. Schulrecht

a) Das Hessische Schulgesetz

- § 1 Recht auf schulische Bildung
- § 3 Grundsätze für die Verwirklichung
(3) Keine Benachteiligung, (6) Förderung des Einzelnen, (9) Beachtung des körperlichen und seelischen Wohls, (10) Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und des Jugendamts, (14) Deutschförderung
- § 72 Informationsrechte der Eltern
 - Recht auf Information und Beratung über Bildungsgänge
 - Übergänge/Wechsel der Bildungsgänge
 - Abschlüsse und Berechtigungen
 - Unterrichtsplanung und Leistungsbewertung
 - Lernentwicklung
 - Hospitation

b) Verordnung zur Gestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe und der Mittelstufe (VOBGM)

- § 2 Fördermaßnahmen und Lernförderung
- § 4 Information der Eltern
- § 5/6 Zusammenarbeit (Schulen, Eltern, Ärzte, Therapeuten, Familienberater....)
- § 9/10 Schulaufnahme/Einschulung Grundschule
 - Beratung durch den Kindergarten
 - Anmeldung in der Grundschule des Wohnbezirks
 - Zurückstellung , Vorklasse
 - Vorlaufkurs / Deutschförderung vor der Einschulung

c) Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

- §1a Erziehungsvereinbarungen



- §3 Beurlaubungen
- §4 Gestattungen
- §5 Anspruch auf individuelle Förderung
- §6 Individueller Förderplan
- §7 Nachteilsausgleich
- §8-10 Übergang in die weiterführende Schule
 - Recht der Eltern bei der WAHL des Bildungsgangs
 - Anmeldung über die bisher besuchte Grundschule (festgelegtes Verfahren)
 - Inklusive Beschulung ist Recht des Kindes

d) Verordnung über die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB)

- §1 Vorrang der gemeinsamen Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule; Inklusive Beschulung ist ein Recht des Kindes
- §2 vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule, um Leistungsversagen zu vermeiden
- §3/4 sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen
- §5 individuelle Förderplanung
- §6 Beratung und Information der Eltern
- §9/10 Verfahren und Entscheidung über Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und Einberufung eines Förderausschusses
 - Anhörungsrechte der Eltern
 - Stimmrecht der Eltern
 - Recht der Eltern auf Hinzuziehung eines Beistands
 - Berücksichtigung des Elternwillens
 - Zuweisung der Schulbehörde zur Förderschule nur mit gutem Grund im Einzelfall
 - Eltern haben das **Recht auf Widerspruch**

Das Kind, sein Wohl und sein Recht auf beste Bildung und Erziehung stehen immer im Mittelpunkt.



2. Unterstützungsangebote in der Schule für das Kind

Zwei Säulen: Schulrecht (Land = Hess. Schulgesetz) – Sozialrecht (Bund = SGB)

a) in der Schule

- „vorbeugende Maßnahmen“, erst danach
- „Feststellungsverfahren“ für sonderpädagogische Förderung
- Zusammenarbeit** Lehrer/Förderlehrer, regelmäßiger Austausch mit den Eltern
- Ganztagsbetreuung**

b) Außerschulisch

- Kinderarzt**
- Schulassistent/I-Helfer:** von den Eltern beantragt beim Sozialamt/Jugendamt
- Sozialarbeiter**
- Therapeuten**
- Nachmittagsangebote, Ganztagsbetreuung**

3. Beratungsangebote für Eltern

- Kinderarzt**
- Verbände und Vereine**
- Ämter (Gesundheitsamt, Jugend- und Sozialamt, Staatliches Schulamt, Stadtschulamt)**
- Gemeinsam leben Frankfurt e.V.**

Wichtig:

- Das Staatliche Schulamt/die Schulen müssen nach rechtlichen Vorgaben handeln.**
- Eltern kennen ihre Kinder oft am besten.**
- Eltern haben viele Rechte gegenüber der Behörde; Ihre Meinung muss gehört werden.**
- Inklusion hat keine Fristen für Eltern und Kinder.**

Wir machen Inklusion.



Sie haben Fragen?

Wir beraten Sie kostenlos:

Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

- Unabhängige Inklusionsberatungsstelle -

Büro: Egenolffstr. 29, 60316 Frankfurt (Nordend)

Für einen persönlichen Beratungstermin in unseren Räumen bitten wir Sie um **vorherige Terminvereinbarung**, telefonisch oder per E-Mail.

Kontakt:

Tel. 069.70 790 106

Mobil: 0151.70 067 244

E-Mail: beratung@gemeinsamleben-frankfurt.de

www.gemeinsamleben-frankfurt.de